

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 220Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

15. Juli 2015

Inhalt:

3 Seiten

Fächerübergreifende Satzung zum Teilzeitstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**Fächerübergreifende Satzung zum Teilzeitstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**

Auf Grund des §22 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffern 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der weißensee kunsthochschule berlin am 08 Juli 2015 die folgende Fächerübergreifende Satzung zum Teilzeitstudium erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 15. Juli 2015.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Rahmenbedingungen
- § 2 Antragsstellung
- § 3 Dauer des Teilzeitstudiums, Wechsel, Widerruf
- § 4 Studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfungen
- § 5 Beratungsverpflichtung
- § 6 Status der Teilzeit-Studierenden
- § 7 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rahmenbedingungen

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zum Teilzeitstudium regelt den Verlauf eines Vollzeitstudiums, das gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG und § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin in Teilzeit studiert werden kann. Sie gilt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang sowie gegebenenfalls mit Studien- und Prüfungsordnungen, die explizit das Teilzeitstudium für den jeweiligen Studiengang regeln, sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin.

(2) Das Studium soll in grundständigen Studiengängen erst nach Abschluss des ersten Studienjahres in Teilzeit studiert werden.

(3) Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-Studien- und Prüfungsangebots.

(4) Ein Zweitstudium bzw. ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

§ 2 Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist schriftlich spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der weißensee kunsthochschule berlin zu richten. Der Antrag kann in jedem Semester gestellt werden. Der Antrag kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden, wenn die unter Abs. 2 genannten Gründe erst nach Ablauf der Frist eingetreten sind.

(2) Die Gründe für das Teilzeitstudium sind in geeigneter Weise zu belegen. Gründe für ein Teilzeitstudium sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
4. Eine physische oder psychische Benachteiligung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
5. Schwangerschaft,
6. Wahrnehmung eines Mandat eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
7. Sonstige schwerwiegende Gründe.

(3) Die_ der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zum Teilzeitstudium

§ 3 Dauer des Teilzeitstudiums, Wechsel, Widerruf

(1) In der Regel wird der Antrag auf Teilzeitstudium für zwei aufeinanderfolgende Semester gestellt. Sofern die_ der Studierende in dem Antrag keine kürzere Dauer bestimmt hat oder kein formloser Antrag auf Beendigung des Teilzeitstudiums bis spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn gestellt wird, verlängert sich das Studium in Teilzeit jeweils für weitere zwei aufeinanderfolgende Semester, solange die im Antrag geltend gemachten Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 bestehen. Die_ der Studierende hat das Immatrikulations- und Prüfungsamt der weißensee kunsthochschule berlin zu informieren, falls die für ein Teilzeitstudium genannten Gründe entfallen.

(2) Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verringert sich der Umfang der zu erbringenden Studienleistungen etwa um die Hälfte. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem antragsgemäßen Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Semester werden als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gerechnet.

(3) Wechselverfahren: in begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Wechsel innerhalb der ersten 6 Wochen des Semesters zurück in ein Vollzeitstudium möglich. Ein bereits in Anspruch genommenes Teilzeitsemester wird rückwirkend als volles Fachsemester gezählt und gegebenenfalls Gebühren gemäß Gebührenordnung nachgefordert.

(4) Widerrufsfall: ein Studium gilt nur als Teilzeitstudium, wenn in einem Studienjahr nicht mehr als 36 Leistungspunkte oder nicht mehr als jeweils 17 Leistungspunkte pro Semester erworben worden sind. Leistungspunkte, die durch Wiederholungsprüfungen erworben wurden, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Werden mehr als die in Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben, muss das Teilzeitstudium widerrufen werden. Wird die Zulassung zum Teilzeitstudium widerrufen, werden die nicht in Teilzeit studierten Semester rückwirkend als Vollzeitsemester gezählt. Im Falle eines Widerrufs sind die Studiengebühren für ein Vollzeitstudium gemäß der jeweiligen Gebührenordnung nachzuzahlen.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfungen

(1) Die Fristen, die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfungen vorgesehen sind, verlängern sich entsprechend § 3 Abs. 2 auf das Doppelte.

(2) Die Zulassung zum abschließenden Prüfungssemester oder zum abschließenden Prüfungsjahr (2 Semester) in Teilzeit setzt voraus, dass bereits das vorangegangene Semester in Teilzeit studiert worden ist.

§ 5 Beratungsverpflichtung

(1) Die _der Studierende ist verpflichtet, sich in der Allgemeinen Studienberatung über die Rechte und Pflichten zu informieren, die durch ein Teilzeitstudium entstehen. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb des Studiums liegen, und auf Leistungen, die von Einrichtungen außerhalb der Hochschule in Anspruch genommen werden, übernimmt die weißensee kunsthochschule berlin keine Verantwortung und keine Haftung.

(2) In Absprache mit der_dem für den Studiengang jeweils zuständige_n Beauftragte_n für Prüfungsangelegenheiten wird ein individueller Studienplan festgelegt, der ein Teilzeitstudium gemäß der Regelungen in § 3 Abs. 2 ermöglichen soll, sofern für den jeweiligen Studiengang keine eigene Teilzeitstudien- und Prüfungsordnung vorliegt.

§ 6 Status der Teilzeit-Studierenden

Teilzeitstudierende haben an der weißensee kunsthochschule berlin denselben Status wie Vollzeitstudierende. Immatrikulations- und Rückmeldegebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Bei gebührenpflichtigen Vollzeit-Studiengängen gilt die jeweilige Gebührenordnung.

§ 7 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Die Zahl der Teilzeitstudiensemester wird nur im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.